

Staatswesens kaum zu. Der Ständestaat behauptete sich. Solidarität gegenüber den Ortsarmen stand neben Ausgrenzung der fremden, nicht selten mutwilligen Bettler, die manchmal zu Hunderten an einem Tag eine Bauerschaft heimsuchten. Der Staat war auf die Tüchtigkeit und den Arbeitswillen seiner Menschen angewiesen. Größere Reformpläne wurden darum nicht entwickelt. „Armut muß verächtlich bleiben“, war eine der Maximen Möser's. Herkömmlich war die Armenfürsorge weithin Angelegenheit der beiden Kirchen, wobei wiederum die Parität gewahrt bleiben mußte und sich wenig ändern ließ. Den Staat suchte Möser möglichst herauszuhalten. Unbestreitbar hatte die katholische Seite aufgrund einer entsprechenden Einstellung auch beträchtliche Leistungen vorzuweisen. Einer entwickelten evangelischen Armenfürsorge begegnet man beim Osnabrücker Magistrat. In der Stadt gab es eine Vielzahl konfessioneller und sonstiger Stiftungen. Manche Institutionen modernisierten sich auch im Laufe ihrer Entwicklung. Auf dem Land, wo die Heuerlinge vielfach in der Gefahr waren, in die Armut abzugleiten, herrschte hinsichtlich der Armenversorgung der Kirchspielregionalismus, obwohl die Verhältnisse in den einzelnen Kirchspielen keineswegs einheitlich waren. Insgesamt blieb es bei dieser Dezentralisierung, nur gelegentlich gab es staatliche Zuweisungen.

Der Verf. sieht in dem konservativen Osnabrücker Modell trotz allem Wurzeln des modernen Subsidiaritäts- und Lokalitätsprinzips. Die Darstellungsweise ist recht plastisch, gelegentlich auch etwas ungenau üppig und nicht frei von überflüssigen Redundanzen. Vom Osnabrücker Gebiet her stellt sich die Frage nach den Verhältnissen im benachbarten Westfalen. Für die kirchengeschichtliche Betrachtung dürfte es außerdem instruktiv sein, wie sich die kirchliche Liebestätigkeit abgesehen von der persönlichen Situation und Motivation innerhalb der Gesellschaft und des Staates darstellt.

Martin Brecht

*Manfred Rudersdorf, Ludwig IV.: Landgraf von Hessen-Marburg 1537–1604, Landesteilung und Luthertum in Hessen* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 144: Abteilung Universalgeschichte), Mainz 1991, 321 S.

Bei der Tübinger Dissertation, deren Verfasser sich inzwischen durch weitere Arbeiten zur territorialen Reformationsgeschichte ausgewiesen hat\*, handelt es sich nicht um eine Gesamtbiographie Landgraf Ludwigs. Die Untersuchung verbindet vielmehr, wie der Untertitel „Landesteilung und Luthertum in Hessen“ bereits deutlich macht, biographische Fragestellungen mit strukturgeschichtlichen Analysen des Marburger Fürstentums, das von 1567 bis 1604 bestand und bisher nicht eingehend bearbeitet wurde.

\* In der von A. Schindling und W. Ziegler herausgegebenen Reihe „Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650“ behandelt M. Rudersdorf die Gebiete Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach/Bayreuth (Teil I: Der Südosten, 2. Aufl. Münster 1992), zusammen mit A. Schindling Kurbrandenburg (Teil II: Der Nordosten, 3. Aufl. Münster 1993) und Hessen (Teil IV: Mittleres Deutschland, Münster 1992).

Auf die Einleitung „Thema und Methode“ folgt ein Überblick zur Rolle Hessens in den beiden ersten Jahrzehnten der Reformationszeit. Dabei wird besonders Hessens Kurs der konfessionellen Mitte zwischen der lutherischen und der oberdeutschen Reformation hervorgehoben und betont, daß bei Philipp dem Großmütigen „eine Priorität der Politik vor dem eigentlich Religiösen“ (S. 36) festzustellen sei.

Das anschließende Kapitel berichtet über die Jugendjahre Ludwigs IV., des zweitältesten Sohnes von Landgraf Philipp. Hier kann man zudem bemerkenswerte Einzelheiten über die verhängnisvolle Doppelhele Philipps, die familiären Auswirkungen seiner fünfjährigen Gefangenschaft nach dem Schmalkaldischen Krieg und den Gegensatz zwischen den beiden Familien des Landgrafen nachlesen.

Das Kapitel, das den Aufenthalt Ludwigs in Stuttgart (1561–1565) untersucht, stellt vor allem die prägende Kraft des württembergischen Hofes und des schwäbischen Luthertums Brenzscher Provenienz für den jungen Landgrafen heraus. Die Orientierung Ludwigs an dem frommen Herzog Christoph von Württemberg und seinem lutherischen „Musterstaat“ (S. 121) mit effektiven Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen ist bisher in der hessischen Geschichtsschreibung nicht in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden. Verstärkt wurde die Bindung an Württemberg noch durch die Heirat Ludwigs mit der ältesten Herzogstochter Hedwig, mit der 1567 eine „fromme, bibelfeste Schwäbin“ (S. 126) in die Marburger Residenz kam.

Ludwig erhielt das Marburger Fürstentum definitiv auf Grund des letzten Testamentes seines Vaters vom 6. April 1562. Der Entstehung des Testamentes in seiner letztgültigen Fassung ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Dabei wird deutlich, daß der Teilungsprozeß nicht wie bisher nur im innerhessischen Kräftespiel gesehen werden darf, sondern auch durch die Schiedsrichterrolle Herzog Christophs beeinflußt wurde. Es ist ein Verdienst der Arbeit, die hessische Landesteilung im Spiegel der württembergischen Akten beleuchtet zu haben.

Ein umfangreiches Kapitel beschäftigt sich sodann mit der Einrichtung des Fürstentums an der Lahn. Dabei rücken das Territorium, die Residenzstadt Marburg, die Administration und die leitenden Beamten mit ihren Ausbildungsgängen in den Mittelpunkt. Ludwig IV. wird als ein Fürst vorgestellt, der auf staatliche Konsolidierung bedacht ist, sich als Innenpolitiker auf den eigenen Herrschaftsbereich konzentriert und mit seinem Regiment einen beträchtlichen Modernisierungsschub auslöst. Dieser Zug zur territorialen Regionalisierung läßt gleichzeitig die Tendenzen hervortreten, die trotz der Verpflichtung zu einheitlichem Handeln, die Philipp in seinem Testament für seine Söhne ausgesprochen hatte, zur Desintegration des hessischen Gesamtverbandes führten.

Daß die konsequente lutherische Konfessionalisierung, mit der Ludwig die traditionelle Mittellinie der hessischen Kirche verließ, die Dynamik der Eigenstaatlichkeit noch verstärkte, zeigt das anschließende Kapitel. Bei der Darstellung dieser „Lutheranisierung“ (S. 238) kommt vor allem die Bedeutung des schwäbischen Theologen Ägidius Hunnius zur Sprache, der 1576 an die Marburger Universität berufen wurde, in der Theologischen Fakultät bald zu beherrschendem Einfluß gelangte und durch die Ausbildung der Pfarrer für die Verwurzelung der lutherischen Konfession im Fürstentum sorgte. Als Gründe für die Kirchen-

politik Ludwigs IV. werden der generelle Konfessionalisierungsdruck im Reich, das Mißtrauen gegen die reformierten Kirchenbildungen in der unmittelbaren Nachbarschaft wie Nassau-Dillenburg und Sayn-Wittgenstein, vor allem aber die persönliche Glaubensüberzeugung genannt. Um die Dimension des gesamten Konfessionalisierungsprozesses deutlich zu machen, wird die Formulierung „zweite lutherische Reformation“ gewählt (S. 242) und in Parallele zu der Wirkungskraft der „Zweiten Reformation“ in den reformierten Territorien gesetzt (S. 260).

Das Schlußkapitel behandelt das ambivalente Erbe Ludwigs IV., der 1604 kinderlos starb, sein Land zu gleichen Teilen den in Kassel und Darmstadt regierenden Neffen vermachte, sie aber zur Wahrung des lutherischen Bekenntnisstandes verpflichtete. Dabei werden die Schatten deutlich, die über der Lebensarbeit Ludwig IV. liegen: die verlorengegangene Landeseinheit, das Scheitern des einheitlichen Kirchenregiments in Hessen und der sich 1605 anbahnende innerdynastische Konflikt um das Marburger Erbe. Es wird hervorgehoben, daß bei Ludwig IV. die Loyalität zum Luthertum schließlich stärker war als Familienrason und die Solidarität in der Dynastie. Daneben leuchtet aber immer wieder der „Typ des frommen lutherischen ‚Betefürsten‘“ (S. 264) auf, der nicht aus dogmatischer Rechthaberei, sondern aus Bekenntnistreue seinen Weg ging und mit seinen gleichgesinnten Führungsgruppen ein lutherisches Konfessionsbewußtsein schuf, das die Denk- und Anschauungsweise sowie die religiösen Gepflogenheiten der Menschen im Marburger Raum über Generationen hinweg prägte.

Ein Quellen- und Literaturverzeichnis, das vor allem durch die umfassende Registrierung der gedruckten Quellen und Darstellungen beeindruckt, sowie ein Personen- und Ortsregister beschließen das Buch, zu dessen Ausstattung vier Abbildungen und eine übersichtliche Karte der Landgrafschaft Hessen im Jahre 1568 gehören.

Die gut lesbare Darstellung gefällt durch präzise Formulierungen, gelegentliche Wiederholungen stören nicht. Zitate aus den handschriftlichen Quellen sind selten, werden aber treffend ausgewählt. Alle Ausführungen zeigen eine vollkommene Beherrschung des Forschungsstandes und überzeugen durch innere Schlußsicherheit und ausgewogene Urteile. Lediglich die „antizipierte konsistoriale Verwaltungspraxis“ (S. 246 f. und 260), von der im Rahmen des regionalen Verdichtungsprozesses gesprochen wird, hätte mit ihren Maßnahmen deutlicher herausgearbeitet werden können. Die Studie bereichert nicht nur unsere Kenntnisse über die hessische Geschichte, sie hat exemplarische Bedeutung für reichsfürstliches Handeln und Amtsverständnis im ausgehenden Reformationsjahrhundert, weil immer wieder auf die übergeordneten generellen Zusammenhänge Bezug genommen wird.

Helmut Busch

*Arnold Klein, Katholisches Milieu und Nationalsozialismus, Der Kreis Olpe 1933–1939* (Schriftenreihe des Kreises Olpe, Nr. 24), Siegen 1994, 699 S.

Die Einleitung der Siegener Dissertation referiert einschlägige Aspekte in der Erforschung des Nationalsozialismus und beschreibt im Anschluß an das primär vom Politikwissenschaftler Herbert Köhr entwickelte Konzept des katholischen Milieus (S. 21 und 27f.) Aufgaben und Ziele der Arbeit. Ihre zeitliche Begrenzung